



Geschäftsführungsvertrag

für den Zeitraum 2013 - 2014

ZWISCHEN

der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
vertreten durch
Herrn Karl-Heinz LAMBERTZ,
Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden
und
Herrn Harald MOLLERS,
Minister für Familie, Gesundheit und Soziales

UND

der Dienststelle für Personen mit einer Behinderung,
vertreten durch
Herrn Marcel STROUGMAYER,
Vorsitzender des Verwaltungsrates
und
Herrn Helmut HEINEN,
Geschäftsführender Direktor

WIRD FOLGENDES VEREINBART:

KAPITEL 1 - Grundlage des Vertrages

Grundlage vorliegenden Vertrages ist Artikel 105 des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

KAPITEL 2 - Gegenstand des Vertrages

Vorliegender Geschäftsführungsvertrag definiert die Zusammenarbeit zwischen der Regierung und der Dienststelle für Personen mit einer Behinderung, nachstehend DPB genannt, und legt die Verpflichtungen der beiden Vertragspartner fest.

Insbesondere beschreibt dieser Vertrag:

1. die allgemeinen politischen Absichten der Regierung in der Behindertenpolitik und die damit einhergehende strategische Ausrichtung der Tätigkeiten der Dienststelle für Personen mit einer Behinderung bis Ende 2014;
2. unter Berücksichtigung des Dekretes vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung die Aufgaben der DPB bis 2014 mit den entsprechenden Zielen;
3. die von der Regierung der DPB zur Verfügung gestellten Finanzmittel;
4. die Bewertungsmodalitäten des vorliegenden Geschäftsführungsvertrages.

KAPITEL 3 - Begriffsbestimmung

AIB: Ausbildung im Betrieb

AP: Ausbildungspraktikum

Audit: Ergebnisbericht der Organisationsanalyse: Optimierungspotenziale in der Dienststelle für Personen mit Behinderung in der DG vom 10. Februar 2012

BIB: Beschäftigung im Betrieb

Dekret: Dekret vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung

Focal Point: Die in Artikel 33.1 der UN-Konvention vorgesehene Anlaufstelle

FB Soziales: Fachbereich Soziales im MDG

IDP: individueller Dienstleistungsplan

MDG: Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft

OIB: Orientierung im Betrieb

Regierung: Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

REK: Regionales Entwicklungskonzept

UN-Konvention: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung und dessen Fakultativprotokoll geschlossen zu New York am 13. Dezember 2006

KAPITEL 4 – Rahmen der Politik für Menschen mit Behinderung und strategische Ausrichtung der DPB

Der politische Rahmen der kommenden Jahre wird einerseits vom aktuellen sozial-ökonomischen Kontext und andererseits von bedeutenden politischen Entwicklungen geprägt werden.

Der sozial-ökonomische Kontext ist von der seit 2008 bestehenden Wirtschaftskrise geprägt, die insbesondere im Bereich der Beschäftigungsmaßnahmen von Menschen mit Behinderung Auswirkungen hat.

Bedeutend sind auch die derzeitigen politischen Rahmenbedingungen. Der vorliegende Geschäftsführungsvertrag baut auf dem REK und dem Ergebnisbericht des Audits der DPB auf. Zusätzlich bilden die Verpflichtungen, die mit der Ratifizierung der UN-Konvention durch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft einhergehen und die sechste Staatsreform den politischen Rahmen des vorliegenden Geschäftsführungsvertrages.

KAPITEL 5 - Aufgabenbeschreibung

Die Aufgaben der DPB sind im Dekret festgeschrieben und umfassen folgende Aufgabenbereiche:

5.1. Basisaufgaben

5.1.1. Hoheitliche Aufgaben

Jede in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnhafte Person kann ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Alters, ihrer religiösen, philosophischen und politischen Absichten sich in behindertenspezifischen Fragen mündlich oder schriftlich an die Dienststelle wenden.

Die DPB nimmt die Anfrage entgegen und informiert den Betroffenen über das Verfahren und die Bedingungen zur Beanspruchung der angefragten Dienstleistung. Ist die DPB nicht zuständig, orientiert sie die Person an die zuständige Stelle weiter. Um eine Dienstleistung beanspruchen zu können, muss mittels eines vorgegebenen Formulars ein Antrag bei der DPB eingereicht werden. Dem Antrag müssen alle Belege beigefügt werden, die für die Begutachtung des Antrags erforderlich sind. Der Antrag beinhaltet eine präzise Beschreibung der angefragten Hilfe.

5.1.1.1. Anerkennung und Bezuschussung von Diensten und Einrichtungen

Die DPB ist ein selbstständiger Dienstleistungsanbieter. Zudem anerkennt und bezuschusst die DPB in Anwendung der Artikel 30-32 des Dekretes Einrichtungen und Dienste, die Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung anbieten. Im Rahmen der durch die Regierung festgelegten Bedingungen kann die DPB die Aufgabenbeschreibung und Bezuschussungsmodalitäten jeweils in einem Abkommen festlegen. Während der Laufzeit des Geschäftsführungsvertrages besteht unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen die Möglichkeit der Neuorientierung bestehender Dienstleistungsanbieter, des Abschließens

neuer Projekte und besonderer Initiativen zur Förderung der Inklusion, der Integration und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung, die unter den oben erwähnten Bedingungen durch die DPB unterstützt werden.

Im Rahmen der Ausübung der hoheitlichen Aufgaben und der durch die Regierung festgelegten Rahmenbedingungen erkennt die DPB folgende Einrichtungen, Dienste und Projekte an und gewährt diesen Zuschüsse:

- Beschützende Werkstätten, inklusive Ausbildungsabteilungen
- Andere Einrichtungen der Sozialökonomie
- Tagesstätten
- Wohnheime, Wohnressourcen, Wohngemeinschaften, Trainingswohnungen und das selbständige begleitete Wohnen
- Begleitdienst Wohnen-Familie-Freizeit, Kurzaufenthalte und Entlastungsangebote
- Dienste der Frühhilfe
- Dienst für neurologisch geschädigte Menschen

5.1.1.2. Netzwerk – Sozialraumarbeit

5.1.1.2.1. Auf Ebene der DG

Das Aufgabenfeld der DPB hat Schnittstellen mit allen Bereichen und Akteuren des gesellschaftlichen Lebens. Im Sinne der Inklusion tragen alle Beteiligten (Dienstleistungsanbieter, die zuständigen Fachbereiche des MDG und die DPB) Sorge für das koordinierte Anbieten von Dienstleistungen. Darüber hinaus arbeitet die DPB aktiv in den Netzwerken und Initiativen zur Förderung der Netzwerkarbeit in der DG mit.

Bei der Umsetzung von Dienstleistungen für Personen über 65 Jahre kooperiert die DPB mit der Beratungsstelle in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die häusliche, teilstationäre und stationäre Hilfe.

Die DPB arbeitet mit den Vereinigungen, Verbänden und Selbsthilfegruppen sowie mit anderen Interessensvertretern von Menschen mit Behinderung zusammen.

5.1.1.2.2. Auf föderaler und internationaler Ebene

Die DPB nimmt im Auftrag der Regierung die Vertretung in nationalen oder internationalen Gremien wahr und kann zur Ausübung ihrer Aufgaben Kooperationsabkommen mit Behörden oder Einrichtungen im In- und Ausland abschließen.

5.1.1.3. Focal Point UN-Konvention

Gemäß dem Beschluss der Regierung vom 14. Oktober 2010 wird die DPB mit der Ausführung der entsprechenden Bestimmungen von Artikel 33.1 der UN-Konvention beauftragt.

5.1.1.4. Sensibilisierung, Information und Aus- und Weiterbildung

5.1.1.4.1. Dokumentation, Information und Sensibilisierung

Die DPB erstellt Dokumente und Informationen (Infoblatt, Website, Broschüre, Falblätter, Presse, Fachbibliothek). Hierzu gehört auch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, der Behörden, der Unternehmen und aller aktiven Kräfte der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf die UN-Konvention, durch Organisation von Messen, Veranstaltungen, Besichtigungen, Vortragsreihen, Fortbildungen bzw. Schulungen, Leitfäden, ...

Die DPB führt eigene Studien und Untersuchungen durch oder gibt sie in Auftrag.

Die DPB beantwortet im Auftrag der Regierung die fachlichen Fragestellungen zu Themen, die den Behindertenbereich betreffen. Sie stellt der Regierung und den Einrichtungen der DG ihr Fachwissen zur Verfügung.

Zur Sensibilisierung führt die DPB das Teilprojekt des Zukunftsprojektes des REK zur Auszeichnung von Unternehmen und Organisationen, die sich in besonders vorbildlicher Weise für die Inklusion von Menschen mit Behinderung einsetzen, aus.

5.1.1.4.2. Aus- und Weiterbildung

Die DPB fördert die Aus- und Weiterbildung der im Behindertenbereich tätigen Personen (eigenes Personal und Personal von anerkannten Einrichtungen und Diensten) auf Basis eines jährlichen Bedarfsplanes. Dieser wird unter Berücksichtigung des angemeldeten Bedarfs der anerkannten Einrichtungen und der durch die DPB festgelegten Auflagen erstellt.

Dieser Aufgabenbereich umfasst ebenfalls die Weiterbildungen über die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderung als Teilprojekt des Zukunftsprojektes des REK.

Die Umsetzung der Aus- und Weiterbildung erfolgt durch die DPB oder durch anerkannte Ausbildungsträger (Teilnahme an und/oder Organisation von Seminaren, Fachtagungen, Vortragsreihen, Messen, ...).

5.1.1.5. Materielle Hilfen

Auf individuelle Anfrage oder auf Anfrage der Dienste der häuslichen Versorgung bietet die DPB fachliche Beratung zur Wohnungsanpassung sowie, im Rahmen des spezifischen Ausleihdienstes, die Ausleihe von Hilfen zur Mobilität und Selbstständigkeit zuhause an.

Zur Ermöglichung eines weitestgehend selbstbestimmten Lebens bezuschusst die DPB materielle und soziale Hilfen entsprechend einem vom Verwaltungsrat der DPB verabschiedeten und regelmäßig den Entwicklungen angepasstem Regelwerk.

Einige dieser Angebote richten sich ebenfalls an Menschen über 65 Jahre.

5.1.1.6. Wohnen

Die DPB fördert inklusive Wohnangebote für Menschen mit Behinderung.

5.1.1.7. Berufliche Beratung und Unterstützung

Die DPB fördert die berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderung. Zu diesem Zweck kann sie auf eigene Unterstützungsmaßnahmen zurückgreifen und auch beratend und begleitend in Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen tätig werden, die nicht von der DPB organisiert oder bezuschusst werden.

5.1.2. Nicht hoheitliche Aufgaben

5.1.2.1. Clearing und Individueller Dienstleistungsplan (IDP)

Nach Einreichen eines Antrags bei der DPB erfolgt ein „Clearing“, d.h. die ganzheitliche Klärung des konkreten Bedarfs. Für das Clearing im Hinblick auf eine berufliche (Wieder)eingliederung wird auf Punkt 5.2.3.2.1. und 5.3.1. verwiesen. Derzeit umfasst das Clearing lediglich eine grobe Einschätzung und kein detailliertes Fähigkeitsprofil. Anschließend wird der individuelle Dienstleistungsplan ausgearbeitet. Er beruht auf den Erkenntnissen des „Clearings“ und wird gemeinsam mit dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Lebenssituation ausgearbeitet. Ziel ist es, einen individuellen Weg aufzuzeigen, der sowohl die berufliche (Wieder-)Eingliederung als auch andere Bereiche wie Wohnen, Freizeit oder materielle wie soziale Hilfen und Anpassungen umfasst. Der IDP wird durch den „Case-Manager“ der DPB, eines anerkannten Dienstes oder einer anerkannten Einrichtung erstellt.

5.1.2.2. Berufliche Eingliederung

Die DPB bietet im Rahmen des Start-Service verschiedene Dienstleistungen zur Förderung der beruflichen Eingliederung für Personen mit Behinderungen an. Diese Dienstleistungen werden unter Punkt 5.2.3. vorliegenden Vertrages umschrieben.

5.1.2.3. Zugänglichkeit und Mobilität

Die DPB bietet in diesem Aufgabenbereich folgende Dienstleistungen an:

- die kostenlose Information, Beratung und Überprüfung im Rahmen des behindertengerechten Planens und (Um-) Bauens;
- die Vergabe von Auszeichnungen in Form einer Plakette für private, der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude;
- die Förderung einer individuell angepassten Mobilität;
- die Förderung von Mobilitätsprojekten für Personen mit eingeschränkter Mobilität;
- das Anbieten von Seminaren für Fachleute im Bereich Zugänglichkeit;

- die Zurverfügungstellung einer Checkliste, mit deren Hilfe Anbieter von Produkten und Dienstleistungen bei ihren Kunden im Vorfeld erfragen können, welche besonderen Bedürfnisse sie haben (z.B. Gebärdensprachdolmetscher, Dokumente, Bedarf an einer Begleitperson, etc.), um ihr Produkt an diesem Bedarf auszurichten. Diese Checkliste wird von allen Behörden, Diensten, Dienstleistungsanbietern der Deutschsprachigen Gemeinschaft bei jedem Kundenkontakt mitgeliefert.

5.1.2.4. Auftragsausführung Föderaler Öffentlicher Dienst (FÖD) – Soziale Sicherheit – Zentrale Anlaufstelle in der DG

Unbeschadet der Entscheidungen der Regierung der Zuordnung der im Rahmen der 6. Staatsreform der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten, ist die DPB im Rahmen einer bilateralen Kooperation mit dem FÖD Soziale Sicherheit Ansprechpartner für Beihilfen, Zuschlag zum Kindergeld sowie sozial-steuerliche Vorteile. Diese Kooperation beinhaltet für die Betroffenen die Information, Beratung und Hilfe beim Ausfüllen der administrativen Dokumente, die Mitteilung über den Stand der jeweiligen Akte und die Organisation der bei dieser Dienstleistung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen.

5.2. Neue Aufgaben und Projekte ab Inkrafttreten des Vertrages

5.2.1. Umsetzung der Empfehlungen des Audits

Folgende Empfehlungen des Audits werden unter den im vorliegenden Abschnitt definierten Modalitäten und festgelegtem Zeitrahmen durch die DPB umgesetzt:

5.2.1.1. Empfehlungen des Audits, die unter den im vorliegenden Abschnitt definierten Modalitäten über den Zeitraum des Geschäftsführungsvertrages durch die DPB umgesetzt werden:

Modalitäten zur Umsetzung:

Für nachfolgende Empfehlungen wird im Rahmen eines oder mehrerer Workshops, bestehend aus Vertretern des Personals, des Verwaltungsrates, des Kabinetts des Aufsichtsministers und des FB Soziales des MDG unter Leitung einer durch die Regierung bezeichneten externen Fachkraft, ein Vorschlag zur Priorisierung der umzusetzenden Empfehlungen erarbeitet. Zudem werden für jede Empfehlung das Ziel, der Inhalt und die Umsetzungsindikatoren im Rahmen dieses Workshops ausgearbeitet. Nachdem der Fachaufsichtsminister diesen Vorschlag gutgeheißen hat, beauftragt die Regierung ein oder mehrere externe Berater, die Umsetzung der Empfehlungen fachlich zu begleiten und zu unterstützen.

Umzusetzende Empfehlungen:

Empfehlung Nr. 2 – Wahrnehmung der Aufgaben nach dem AKV-Prinzip

Empfehlung Nr. 3 – Aufgabenbereiche zu steuerungsrelevanten Gruppen zusammenfassen, um eine Basis für ein ergebnisorientiertes Controlling zu schaffen

Empfehlung Nr. 7 – Weiterentwicklung der Abkommen mit den durch die DPB strukturell bezuschussten Diensten und Einrichtungen

- Empfehlung Nr. 8 – Kooperationen mit anderen Dienstleistungserbringern als denen, die durch die DPB strukturell bezuschussten Dienste und Einrichtungen, sind durch organisatorische Regelungen abzusichern
- Empfehlung Nr. 9 – Optimierung der Haushaltsaufstellung und Bilanzierung
- Empfehlung Nr. 10 – Vorhandene interne Verfahren sind in ihrer Darstellungsweise nach modernen Standards zu überprüfen und weiterzuentwickeln
- Empfehlung Nr. 11 – Richtwerte für die Bearbeitungs- und Durchlaufzeiten
- Empfehlung Nr. 12 – Optimierung der IT-Unterstützung
- Empfehlung Nr. 13 – Verbesserung der Arbeitsorganisation durch klare Standards für die Dokumentenverwaltung
- Empfehlung Nr. 18 – Weiterentwicklung des Verwaltungsrates zu einem Steuerungs- und Aufsichtsgremium
- Empfehlung Nr. 20 – Stärkere Ausgestaltung der Leiterkonferenz als Beratungs- bzw. Expertengremium im Vorfeld der Sitzungen des Verwaltungsrates
- Empfehlung Nr. 22 – Aufwand für „Personalführung“ und „Fachliche Anleitung und Aufsicht“ teilweise verändern und an Richtwerten ausrichten
- Empfehlung Nr. 23 - Reduzierung der Anzahl Leitungskräfte durch aufbauorganisatorische Veränderungen
- Empfehlung Nr. 24 – Stärkung der Selbstabstimmung der Mitarbeiter als Aufgabenträger in den Teams
- Empfehlung Nr. 26 – Beschreibung der Programmatik der DPB in einem Arbeitsprogramm bzw. Arbeitsplan („Masterdokument“)
- Empfehlung Nr. 27 – Aufbau eines systematischen Berichtswesens
- Empfehlung Nr. 28 – Prüfung des Aufwandes für Besprechungen und Koordination
- Empfehlung Nr. 29 – Dokumentierung des zeitlichen Aufwandes für die Beantwortung von Anfragen
- Empfehlung Nr. 30 – Verbesserung der Informationsflüsse zwischen DPB und den bezuschussten Einrichtungen und Diensten
- Empfehlung Nr. 31 – Qualitätssicherung der Dienstleistungserbringer durch Vor-Ort-Inspektionen
- Empfehlung Nr. 32 – Optimierung des Informationsaustausches zwischen der DPB und ihren Nutznießern
- Empfehlung Nr. 33 – Aufbau von Wissenssystemen auf Grundlage von Auswertungen der Fallstruktur und Kostenentwicklung
- Empfehlung Nr. 34 – Ausrichtung der Fortbildungen für das Personal an Richtwerten
- Empfehlung Nr. 35 – Systematisierung des Führens von Jahresgesprächen mit den Mitarbeitern zwecks Ermittlung der mitarbeiterspezifischen Bedarfe ausgehend von der Stellenanforderung insbesondere im Bereich der Fort- und Weiterbildung

Empfehlung Nr. 36 – Erstellung eines Geschäftsverteilungsplans auf Grundlage der Ergebnisse der Aufwandserhebung und der Optimierungsansätze

Empfehlung Nr. 37 – Ableitung von Stellenbeschreibungen aus dem Geschäftsverteilungsplan

Empfehlung Nr. 38 – Integrierung aller verbindlichen organisatorischen Regelungen in einem Organisationshandbuch

Empfehlung Nr. 39 – Verstärkung der Organisationsentwicklung und Verbindung zum Qualitätsmanagement hin erstellen

Empfehlung Nr. 40 – Stärkung des Zusammenhaltes der Mitarbeiter durch Teamentwicklungsmaßnahmen

Empfehlung Nr. 41 – Formulieren von Zielvereinbarungen mit Messgrößen im Geschäftsführungsvertrag

Empfehlung Nr. 42 – Formulieren von Zielvereinbarungen mit jedem Mitarbeiter

Empfehlung Nr. 43 – Regelmäßige Befragung der Nutznießer

Empfehlung Nr. 44 – Etablierung und Strukturierung eines Beschwerdemanagements als Teil des Qualitätsmanagements

5.2.1.2. Empfehlungen, die im Rahmen einer oder mehrerer Arbeitsgruppen im Dialog mit der Regierung erörtert und ggf. weiter ausgearbeitet werden sollen:

Empfehlung Nr. 1b – Ausgliederung der Stiftung „Miteinander unterwegs“

Empfehlung Nr. 6 - Nichtministerielle Aufgaben mit Querschnittscharakter über ein DG-Service Center abwickeln lassen

Empfehlung Nr. 14 - Organisatorische und personelle Trennung von typischen Fachaufgaben und klassischen Verwaltungs- bzw. Querschnittsaufgaben

Empfehlung Nr. 15 – Trennung von Fachaufgaben mit hoheitlichem und nicht-hoheitlichem Charakter

Empfehlung Nr. 16 und 17 – Bündelung der hoheitlichen- und nicht-hoheitlichen Aufgaben innerhalb zwei unterschiedlicher Teams

Empfehlung Nr. 19 – Verbesserung der Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsrates durch Verringerung der Anzahl stimmberechtigter Mitglieder

Empfehlung Nr. 21 – Gutachterliche Aufgaben des Prüfungsausschusses sind in die Fachteamarbeit zu überführen

Empfehlung Nr. 25 – Organisatorische und personelle Neustrukturierung der Teams

5.2.2. Umsetzung der UN-Konvention

Die DPB übermittelt der Regierung bis Ende März 2013 einen Entwurf eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Die Regierung wird den Aktionsplan in Form einer Regierungserklärung dem Parlament vorlegen. Neben anderen Behörden oder Einrichtungen wird die DPB von der Regierung anschließend beauftragt einzelne Maßnahmen des Aktionsplanes umzusetzen.

5.2.3. Strukturelle Übernahme der Finanzierung des Start-Service

5.2.3.1. Kontext

Der Start Service bietet seit 1993 mit der Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) verschiedene Dienstleistungen zur Förderung der beruflichen Eingliederung für Personen mit Behinderung an. Diese Dienstleistungen umfassen die Beratung, Begleitung sowie die Organisation und Durchführung von Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen.

Ziel ist die Förderung der aktiven Teilhabe von Personen mit Behinderung am sozialen und beruflichen Leben in der DG.

Mit dem Wegfall der ESF-Förderung ab dem 1. Januar 2013 übernimmt die DPB im Auftrag der Regierung strukturell die Finanzierung des Start-Service (d.h. auch den Betrag der wegfallenden Kofinanzierung des ESF) im Rahmen der unter Punkt 8.1. festgelegten Dotation.

5.2.3.2. Aufgabenbeschreibung

Die Aufgaben des Start-Service umfassen neben den hoheitlichen Aufgaben im Beschäftigungsbereich der DPB folgende Tätigkeitsfelder insbesondere für Menschen mit körperlicher, geistiger, neurologischer, sensorischer und/oder psychischer Behinderung:

5.2.3.2.1. Clearing

Beim Clearing gilt es, eine erste Abklärung der Anfrage vorzunehmen und den darauf basierenden ersten Entwurf eines individuellen beruflichen Eingliederungsweges der Person mit Behinderung auszuarbeiten.

Im Rahmen des Clearings findet ein Erstgespräch mit dem Jobcoach statt. In einer weiteren Phase bespricht das multidisziplinäre Team der DPB die Anfrage und konsultiert die medizinischen Angaben.

5.2.3.2.2. Organisation der Maßnahmen

Der Start-Service greift für die Vermittlung, Koordination und Finanzierung von beruflichen Maßnahmen teilweise auf durch die DPB organisierte und bezuschusste Maßnahmen zurück und teilweise auf Maßnahmen, die nicht durch die DPB bezuschusst werden.

Bei nicht angepasstem oder nicht ausreichendem Angebot in der DG kann der Start-Service auf Maßnahmen im benachbarten In- und Ausland zurückgreifen

Die durch die DPB organisierten und bezuschussten Maßnahmen sind:

5.2.3.2.2.1. Orientierung im Betrieb (OIB): Die OIB ist ein Praktikum, das durch praktische Erfahrungen am Arbeitsplatz einen Einblick in die beruflichen Fähigkeiten und Interessen der zu beratenden Person gibt.

5.2.3.2.2.2. Ausbildung im Betrieb (AIB): Die AIB findet in Betrieben statt und hat die Vorbereitung der Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten zum Ziel.

5.2.3.2.2.3. Beschäftigung im Betrieb (BIB): Über BIB erhalten Arbeitgeber eine fachliche und finanzielle Unterstützung mit dem Ziel, den Arbeitsplatz entsprechend der Fähigkeiten des Menschen mit Behinderung anzupassen. Diese Maßnahme kann mit anderen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (wie z.B. dem Activa-Plan) kombiniert werden.

5.2.3.2.2.4. Ausbildungspraktikum (AP): Das AP dient der sozialberuflichen Integration von Menschen mit Behinderung, für die ein Arbeitsvertrag keine Perspektive darstellt. AP können auf dem ersten Arbeitsmarkt durchgeführt werden. In diesem Fall wird zwischen Ausbildungspraktikum und Langzeitpraktikum unterschieden.

5.2.3.2.2.5. *Ausbildungspraktikum in den Beschützenden Werkstätten*: In den Ausbildungsabteilungen der Beschützenden Werkstätten werden Auszubildende über ein Ausbildungspraktikum gefördert. Dieses Ausbildungspraktikum kann in einen Arbeitsvertrag münden oder aber immer wieder verlängert werden. In letzterem Fall handelt es sich um ein Langzeitpraktikum (Dauer –AP).

5.2.3.2.2.6 *Entlohnte Beschäftigung in den Beschützenden Werkstätten*: Die entlohnte Beschäftigung von Personen mit Behinderung in den BW dient der sozialberuflichen Integration derjenigen, die den Anforderungen eines Arbeitsvertrages auf dem ersten Arbeitsmarkt noch nicht gewachsen sind.

5.2.3.2.3. Bilanzierung der Maßnahmen, Jobcoaching und Nachbetreuung

Im Rahmen dieser Aktivität findet die individuelle Bilanzierung der Maßnahmen statt.

Das Jobcoaching wird je nach Bedarf in verschiedenen Formen und Intensitäten angeboten, u.a. in Form von Case-Management und sozialstatutübergreifend. Es kann ferner in Form von Arbeitsplatz- oder Praktikumsassistentz stattfinden.

Im Bedarfsfall wird auch auf externe Dienstleistungserbringer zurückgegriffen, die ein spezifisches Jobcoaching anbieten.

Im Rahmen der Nachbetreuung nimmt der Start-Service zu bestimmten Momenten und in jedem Fall nach sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme(n) Kontakt zur ehemals betreuten Person oder zu den zuständigen Behörden auf, um zu überprüfen, wie die sozial-berufliche Situation der Person sich entwickelt hat.

5.2.3.3. Leistungsindikatoren

5.2.3.3.1. Effizienzindikatoren

Die in nachfolgender Tabelle festgelegten Zielvorgaben sind Richtwerte. Das Gesamtergebnis gilt jedoch als Mindestanforderung.

Maßnahmen	Zielvorgabe auf Jahresbasis
Clearing	45
OIB	30
AIB	30
BIB	60
AP in Betrieben	50
LZP in Betrieben	37
Ausbildungspraktikum in BW	24
Dauer –AP in BW	10
Nicht durch DPB bezuschusste Arbeitsverträge	40
GESAMTERGEBNIS	326

5.2.3.3.2. Wirksamkeitsindikatoren

Beratung/Vermittlung	Zielvorgabe auf Jahresbasis
Jobcoaching in Form von Case-Management	170
Jobcoaching in Form von Arbeitsplatzassistenz	42
Jobcoaching in Form von Praktikumsassistenz	24
Überarbeitung von bestehenden IDP	40
Vermittlungsquote bei den OIB-Verträgen in die nächst höhere Stufe innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf oder Abbruch der Maßnahme ¹	75%
Vermittlungsquote bei den Ausbildungen im Betrieb in die nächst höhere Stufe innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf oder Abbruch der Maßnahme ²	80%
Verbleibsquote bei BIB-Verträgen innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss oder Abbruch der Maßnahme	80 %

5.3 Neue Aufgaben und Projekte, die gegebenenfalls im Laufe der Umsetzung des Geschäftsführungsvertrags in Angriff genommen werden können

5.3.1. Spezialisierte Berufsberatung

Die Berufsberatung ist eine spezialisierte Beratung mit Blick auf eine konkrete Berufsausübung auf dem ersten Arbeitsmarkt, die Diagnostikarbeit, Recherchen, Abklärung und Berichterstattung beinhaltet. Die Wiedereinführung dieser unentbehrlichen Dienstleistung der spezialisierten Berufsberatung wird durch die Vertragspartner angestrebt.

5.3.2. Entwicklung der Sozialökonomie in der DG

Im Rahmen der Übertragung von neuen Zuständigkeiten im Bereich der Sozialökonomie vom Föderalstaat an die Regionen und Gemeinschaften wird die DPB an den Überlegungen zur Übernahme neuer Aufgaben und an der Weiterentwicklung von Maßnahmen und Angeboten aktiv beteiligt. Dies geschieht u.a. durch die Vertretung der DPB in der Begleitplattform³.

¹ Im Sinne des Integrationswegs von 2007 gilt als nächst höhere Stufe für die OIB: die Vermittlung in eine Ausbildungsabteilung der Beschützenden Werkstätten, in ein Ausbildungspraktikum, in eine Integrationsmaßnahme, in eine Ausbildung im Betrieb, in eine Beschäftigung in der Sozialökonomie oder auf dem ersten oder zweiten Arbeitsmarkt.

² Im Sinne des Integrationswegs von 2007 gilt als nächst höhere Stufe für die AIB: die Vermittlung in eine Beschäftigung in der Sozialökonomie oder auf dem ersten oder zweiten Arbeitsmarkt.

³ Eingesetzt durch die Vereinbarung vom 29. November 2010 über die Einführung einer „Begleitplattform – Sozialberufliche Eingliederung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft“

5.3.3. Sechste Staatsreform

Die sechste Staatsreform sieht die Übertragung von weiteren Zuständigkeiten an die Gemeinschaft im sozialen, medizinischen und im Beschäftigungsbereich vor. Der Behindertenbereich ist dabei von folgenden Themenbereichen tangiert:

- * den Zuschlag zum Kindergeld für behinderte Kinder
- * die Beihilfen für Betagte
- * die Mobilitätshilfen
- * die Abkommen im Rehabilitationsbereich
- * die Beschäftigungsmaßnahmen.

Im Rahmen der Übertragung der neuen Zuständigkeiten in diesen Bereichen wird die DPB an den Überlegungen zur Übernahme neuer Aufgaben und an der Weiterentwicklung von Maßnahmen und Angeboten aktiv beteiligt.

KAPITEL 6 - Qualitative Vorgaben

Unbeschadet der Umsetzung der Empfehlungen des Audits zur Qualitätssicherung prüft die DPB ständig ihre administrativen Abläufe im Sinne einer Optimierung der Kosteneffizienz und auch im Rahmen eines Prozesses des Qualitätsmanagements.

KAPITEL 7 - Bewertung der Aufgabenumsetzung

7.1. Konzertierungsausschuss

Es wird ein Konzertierungsausschuss eingesetzt, der mit der Überwachung und Bewertung der Umsetzung des Geschäftführungsvertrages beauftragt wird. Der Konzertierungsausschuss analysiert umfassend die Umsetzung der in Kapitel 5.2 festgelegten neuen Aufgaben und Projekte.

Im Konzertierungsausschuss können in beiderseitigem Einvernehmen die Modalitäten der Anwendung einzelner Bestimmungen vorliegenden Vertrages festgelegt werden. Die in diesem Falle schriftlich festgelegten Entscheidungen gelten als rechtsgültiger Anhang zu diesem Vertrag.

Der Konzertierungsausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern der Regierung, des MDG und der DPB und tagt mindestens viermal jährlich. Der Vertreter der Regierung führt den Vorsitz des Ausschusses und bestimmt nach Rücksprache mit der DPB die Tagesordnung.

Bei Bedarf oder auf Wunsch einer der Vertragspartner kann für besondere Projekte ein spezifischer Begleitausschuss einberufen werden. Diesem Ausschuss gehören Vertreter der Regierung, des Ministeriums und der DPB an. Externe Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

Ende April legt die DPB im Konzertierungsausschuss einen Fortschrittsbericht vor, in dem kurz der Stand der Dinge der Umsetzung der Aufgaben im vorliegenden Geschäftführungsvertrag erläutert wird.

7.2. Tätigkeitsbericht

Als öffentlicher Beleg der Umsetzung der Aufgaben hinterlegt die DPB zudem ihren jährlichen Tätigkeitsbericht bei der Regierung. Zusammen mit dem Tätigkeitsbericht übermittelt die DPB der Regierung eine Liste der bei der DPB beschäftigten Personen in Form eines Organigramms, das die Aufbauorganisation der DPB wiedergibt.

KAPITEL 8 - Finanzen

8.1. Dotation

Zur Durchführung der im vorliegenden Vertrag festgelegten Aufgaben und der damit verbundenen annehmbaren Kosten erhält die DPB jährlich eine Dotation in folgender Höhe

Für das Jahr

2013: 8.580.000 EUR + 300.000 EUR (Start Service)

2014: 8.580.000 EUR + 300.000 EUR (Start Service)

Die für die Jahre 2013 und 2014 festgelegte Dotation umfasst die für die Ausführung von Kapitel 5.2.2. zusätzliche Finanzierung in Höhe von 300.000 EUR zur strukturellen Übernahme des Start-Service.

Zusätzlich erhält die DPB für die Laufzeit des vorliegenden Geschäftsführungsvertrages jährlich eine Kapitaldotation von 300.000 EUR.

8.2. Neue Aufgaben und Projekte

Über die Umsetzung neuer Aufgaben und Projekte, die nicht im vorliegenden Vertrag bereits aufgeführt sind und die gegebenenfalls im Laufe der Umsetzung des Geschäftsführungsvertrages in Angriff genommen werden können (siehe Kapitel 5.3.) und für die gegebenenfalls zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich sind, entscheidet die Regierung nach Gutachten des Konzertierungsausschusses im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen. Diese sind Bestandteil spezifischer Abkommen zwischen der Regierung und der DPB.

8.3. Auszahlungsmodalitäten

100 % der unter Kapitel 8.1. festgelegten Dotation und Kapitaldotation werden in Form von 12 monatlichen Vorschüssen ausgezahlt.

Falls die Zuschusszahlungen für das betroffene Jahr nicht wahrheitsgetreu belegt werden oder falls gegen die zum Erhalt der Zahlung auferlegten Bedingungen verstoßen wird, können die betroffenen Summen von den Zahlungen des nächsten Jahres abgezogen werden.

8.4. Finanzkontrolle und Aufsicht

Für die Finanzkontrolle und die Aufsicht finden die Bestimmungen des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des Ausführungserlasses vom 15. Juni 2011 Anwendung.

KAPITEL 9 - Folgen bei Nicht-Einhaltung des Vertrages

Bei Nicht-Einhaltung des Vertrages kann die Regierung folgende Maßnahmen ergreifen:

1. die Einforderung der Einhaltung oder Nachbesserung in einer zumutbaren Frist;
2. und/oder die Verringerung, Aussetzung oder anteilmäßige Rückforderung der Dotation;
3. die Auflösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
4. die fristlose Kündigung des Vertrages im Härtefall;

Jeder dieser Maßnahmen geht eine Konzertierung mit dem für die DPB zuständigen Minister voraus.

Jeder Rechtsstreit, der sich aus der Anwendung des Vertrags ergibt, wird an die Gerichte des Gerichtsbezirks Eupen verwiesen, die alleine zuständig sind.

KAPITEL 10 - Schlussbestimmungen

10.1. Dauer des Vertrages

Vorliegender Geschäftsführungsvertrag wird für einen Zeitraum von zwei Jahren abgeschlossen.

Er tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und läuft am 31. Dezember 2014 aus.

Spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsführungsvertrages unterbreitet die DPB der Regierung Vorschläge für einen neuen Geschäftsführungsvertrag.

In Ermangelung eines Geschäftsführungsvertrages legt die Regierung die Aufgaben und Modalitäten der Dotation in Form eines Erlasses fest.

10.2. Härteklausele

Bei höherer Gewalt⁴ oder unvorhersehbaren und unumgänglichen Ereignissen⁵ sind die dadurch entstehenden Konsequenzen, insbesondere finanzieller oder haushaltstechnischer Art, Gegenstand einer Konzertierung des unter Punkt 7.1. erwähnten Ausschusses. Erfolgt im Rahmen dieser Konzertierung eine Einigung, wird diese Gegenstand eines Zusatzes vorliegenden Vertrages.

Eupen, den 4. Juni 2013

⁴ Als höhere Gewalt gilt jedes von beiden Parteien unabhängige Ereignis, das weder vorhersehbar noch vermeidbar war und das die Einhaltung einer oder mehrerer im vorliegenden Vertrag festgelegten Verpflichtungen nicht mehr ermöglicht.

⁵ Als unvorhersehbares und unumgängliches Ereignis gilt jedes von beiden Parteien unabhängige Ereignis, das weder vorhersehbar noch vermeidbar war und das die Ausführung einer oder mehrerer im vorliegenden Vertrag festgelegten Verpflichtungen erschwert sowie jedes vernünftigerweise unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis, das die Ausführung einer oder mehrerer Verpflichtungen verteuert.

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,



Herr Karl-Heinz LAMBERTZ,

Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden



Herr Harald MOLLERS,

Minister für Familie, Gesundheit und Soziales

Für die Dienststelle für Personen mit einer Behinderung,



Herr Marcel STROUGMAYER,

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Herr Helmut HEINEN,
Geschäftsführender Direktor

